

Umzugsvertrag

zwischen

Stiftung Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen
Mauerstr. 79
10117 Berlin

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

vertreten durch den Vorstand, Heleen Gerritsen, künstlerische Direktorin sowie Florian Bolenius, Verwaltungsdirektor

und

Kontaktdaten Auftragnehmer ...

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

ordnungsgemäß vertreten durch den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer
wird folgender Umzugsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber den Umzug der Filmbüchsen aus dem Bundesarchiv in das Depot der Deutschen Kinemathek, Museum für Film und Fernsehen nebst beförderungsbefugten Nebenleistungen zu übernehmen.

Vertragsgegenstand sind neben dem vorliegenden Vertragstext:

- a) Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen
 - Anlage 00: Leistungsbedingungen
 - Anlage 01: Liegenschaftsbeschreibungen
 - Anlage 02: Terminplan
 - Anlage 03: Leistungsbeschreibungen mit Leistungsdefinitionen und Mengengerüsten
 - Anlage 09: Wertungskriterien

Vom Auftragnehmer ordnungsgemäß ausgefüllt:

- Anlage 04: Vordruck Ressourcenplan
- Anlage 05: Vordruck Preisblatt
- Anlage 06: Vordruck Firmenprofil und Selbstauskunft
- Anlage 07: Vordruck Referenzdatenblatt
- Anlage 08: Vordruck Projektkoordinator
- Anlage 12: Vordruck Nachunternehmerliste

Nur, wenn zutreffend:

- Anlage 11: Vordruck Eigenerklärung Bietergemeinschaft

- b) Logistikkonzept
- c) ergänzend die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in o.g. absteigender Reihenfolge.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine positionsbezogene Vergütung laut Preisblatt. Die Vergütung umfasst alle grundsätzlich mit dem Vertrag und insbesondere der Leistungsbeschreibung samt Anlagen nachgefragten Leistungen, basierend auf den tatsächlichen Mengengerüsten gemäß Erfassungsvorgabe. Es besteht Einigkeit darüber, dass bei positionsbezogenen Mengenabweichungen größer 5 % eine Nacherfassung nach erfolgtem Umzug erfolgt und die Fakturierung entsprechend der Nacherfassung erfolgt.

(2) Für Zusatzleistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vergütung nach fixen Einheitspreisen gemäß Preisblatt. Zusatzleistungen werden gesondert in Textform vom Auftraggeber beauftragt.

§ 3 Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen nach Abschluss sämtlicher nachgefragten Leistungen eine prüffähige Gesamtrechnung über die erbrachten Leistungen stellen.

(2) Die Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Feststellung des Vorliegens einer prüfbaren Rechnung durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Abschlags- oder Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto.

(3) Mit der Zahlung der Vergütung sind sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Ebenso sind sämtliche Nebenkosten (z.B. Kosten der Anreise und Rückreise des eingesetzten Personals, die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung oder dergleichen) abgegolten.

§ 4 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Auftragnehmer Ausführungsverträge (z. B. Frachtvertrag, Lagervertrag, Umzugsvertrag) mit Dritten zu schließen (Nachunternehmer), so muss der Auftragnehmer Namen, Adresse und Qualifikation der Dritten sowie den Teil der übernehmenden Leistung unverzüglich vorab dem Auftraggeber mitteilen, soweit die Dritten nicht bereits mit dem Angebot benannt wurden. Stimmt der Auftraggeber dem Einsatz eines Nachunternehmers z. B. wegen mangelnder Qualifikation nicht zu, muss der Auftragnehmer die Leistung entweder selbst erbringen oder zeitnah einen anderen Nachunternehmer benennen.

§ 5 Termine

(1) Die in der Leistungsbeschreibung genannten Termine sind fix.

(2) Sollte es Terminverschiebungen für die Umzugsdurchführungen geben, wird der Auftragnehmer umgehend vom Auftraggeber informiert. Terminverschiebungen bis 3 Wochen vor Ausführungstermin eines Umzugssteps sind vom Auftragnehmer grundsätzlich ohne zusätzliche Berechnungen vorzunehmen. Spätere Bekanntgaben werden vom Auftraggeber zu folgenden Aufschlägen, ausschließlich bezogen auf den Festpreis, Preisblatt Ausschreibungsposition 1.1, wie folgt vergütet:

- > Avis weniger 3 Wochen vorm geplanten Umzugstermin: 20 %
- > Avis weniger 2 Wochen vorm geplanten Umzugstermin: 30 %
- > Avis weniger 1 Woche vorm geplanten Umzugstermin: 50 %

Faufracht nach § 415 HGB findet keine Anwendung.

§ 6 Weisungsrecht des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber steht zur Konkretisierung dieses Vertrags ein auftragsbezogenes Weisungsrecht zu. Der Auftragnehmer hat die auftragsbezogenen Weisungen zu befolgen. Die Weisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Sind Weisungen nicht ausreichend erteilt oder nicht ausführbar, darf der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen handeln, wobei er die Interessen des Auftraggebers stets zu beachten hat.

§ 7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit nach den anerkannten Regeln der Technik mit fachlicher Sorgfalt auszuführen und darauf zu achten, dass er die Interessen des Auftraggebers qualitativ, wirtschaftlich und sorgfältig wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber erworbene Dokumente sorgfältig aufzubewahren und die Kenntnisnahme ihres Inhalts durch Dritte zu unterbinden, es sei denn dies ist zur Abwicklung des Vertrags notwendig.

(3) Den Weisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist durch den Auftragnehmer auf eine offensichtliche Unrichtigkeit und Undurchführbarkeit seiner Weisungen aufmerksam zu machen; besteht der Auftraggeber dennoch auf die Ausführung der so erteilten Weisung, trägt er hierfür die Verantwortung.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über einen drohenden oder an den Gütern bereits entstandenen Schaden, sobald er davon Kenntnis erlangt.

§ 8 Haftung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen Regelungen nach den §§ 451 ff. HGB.

(2) Direkt erkennbare Schäden sind sofort dem Auftragnehmer zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind vom Auftragnehmer als Transportschäden anzuerkennen, wenn diese vom Auftraggeber innerhalb einer Meldefrist von 2 Wochen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann z. B. durch den Einsatz von Stoß- und Neigungsindikatoren oder vergleichbarem erfolgen.

§ 9 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Schlüsselversicherungsschutz mit folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden:	EUR 5.000.000,00
Sach- und Vermögensschäden:	EUR 5.000.000,00
Schlüsselversicherung:	EUR 50.000,00

(2) Außerdem hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss eine Versicherungsbestätigung für die Verkehrshaftung als Umzugsspediteur mit den gesetzlichen Haftungsgrenzen gemäß §§ 451 ff. HGB vorzulegen.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien am Sitz des Auftraggebers.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

§ 12 Textform

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

§ 14 Unterschriften

Florian Bolenius
Verwaltungsdirektor
Stiftung Deutsche Kinemathek

Berlin, den DATUM

Heleen Gerritsen
Künstlerische Direktorin
Stiftung Deutsche Kinemathek

Berlin, den DATUM

Name
Funktion
Firma

Berlin, den DATUM